Selbstentzündung von Textilien

Eine klassiche Brandursache – immer erkannt?

Aus der Sicht der kriminalpolizeilichen Brandursachenermittlung

Der Ort des Feuers
Braunschweig, 14.01.1997. In einer Reinigung bricht morgens gegen 4.00 Uhr ein Feuer aus, verursacht durch die Selbstentzündung gewaschener Textilien, wie die kriminalpolizeilichen Ermittlungen anschließend ergeben. Nur aufgrund der baulichen Gegebenheiten und glücklicher Umstände kann eine Brandausbreitung verhindert werden.

Der Brandort befindet sich in einem in sich geschlossenen Wohngebiet in der Braunschweiger Weststadt.
Die Reinigung ist eines von zahlreichen „Shop-In"-Geschäften im Eingangsbereich eines mehrere 1000 m² großen Supermarktes.
Sie besteht aus einem Eingangsbereich mitsamt der Ladentheke und einem baulich und mit dichtschließender Schiebetür abgeteilten Arbeitsbereich, wo sich die üblichen Reinigungs- und Waschmaschinen, Trockner und Bügelautomaten befinden. Meistens werden Brände durch solche Arbeitsgeräte ausgelöst, in diesem Falle jedoch nicht.

Der Nebeneingang zum Arbeitsbereich der Reinigung ist an die geschäftsumfassende Einbruchmeldanlage, nicht aber an die Rauchmeldereinrichtungen angeschlossen.

Chronologie der Ereignisse
Am 13.01.97, dem Tag vor dem Brand, wird gegen 12.00 Uhr Restaurant- und Küchenwäsche angeliefert. Die stark mit Fett und Öl verschmutzte Wäsche wird um 15.20 Uhr aufgrund der Geruchsbelästigung noch in die Waschmaschine geladen und komplett als Kochwäsche behandelt. Dazu werden lediglich handelsübliche Waschmittel, jedoch keine Lösungsmittel verwendet. Zur Verringerung der Betriebskosten wird die Maschinentrommel randvoll beladen.

Gegen 16.30 Uhr kommt die Wäsche vorgeschleudert in einen Industriewäschetrockner, dessen normaler Programmablauf ca. 30 Min. dauert. Nach 20 Min. – ohne Abkühlphase – wird die fühlbar warme Wäsche entnommen und in einer Plastikwanne gelagert. Die Wanne wurde unter ein Holzregal bereitgestellt, um die Wäsche am nächsten Tag zu mangeln.

Ohne daß jemand etwas Auffälliges wahrnimmt, werden die Geschäftsräume gegen 19.00 Uhr verschlossen.

Am nächsten Morgen, gegen 4.00 Uhr, öffnet ein Bäcker den vorderen Eingangsbereich, um zu seinem „Shop-In"-Geschäft zu gelangen. Er bemerkt Rauch und verständigt die Feuerwehr, die sofort nach Eintreffen die Reste eines Schwelbrandes, der fast verloschen ist, im Arbeitsbereich der Reinigung beseitigt.

Die Ermittlungen
Es zeigt sich, daß alle von der Feuerwehr geöffneten Türen fest verschlossen waren. Die Einbruchmeldeanlage ist intakt und hat nicht ausgelöst.

Das Feuer ist im Bereich des Regals ausgebrochen, unter dem die Plastikwanne mit der Wäsche abgestellt war (siehe Abb.).

Technische Gründe, etwa das Versagen eines Arbeitsgeräts, können als Brandursache außer acht gelassen werden, da die Maschinen zum Brandzeitpunkt nicht an das elektrische Netz angeschlossen oder durch den Hauptschalter abgetrennt waren.

Zudem sind nur die Textilien im Regalbereich völlig verascht. Etwaige Glutnester können nach dem Feuerwehreinsatz in den Textilresten nicht mehr identifiziert werden. Aufgrund der durchgeführten Zeugenvernehmungen kann letztlich die gesamte Vorgeschichte rekonstruiert werden.

Dirk Bosse
Kriminalhauptkommissar
Braunschweig

Fazit

Die Selbstentzündung der gewaschenen, getrockneten und in einer Plastikwanne gelagerten Textilien, welche als Brandursache nach dem Eliminationsprinzip ermittelt wurde, hat diesen Brand verursacht (zu den physikalisch-chemischen Prozessen in den gewaschenen Stoffen und bei ihrer Lagerung, siehe auch: Aufsatz von Dr. U. Puchner, Schadenprisma 2/88, Seite 23-26).

Eine Ausbreitung der Selbstentzündung wurde hier durch die baulichen Gegebenheiten gestoppt. Sauerstoffmangel hielt den Schwelbrand gering, und zudem verhinderte seine rechtzeitige Entdeckung letztlich einen Schaden in Millionenhöhe.

Eine solche Brandursache sollte bei Bränden in Einkaufszentren und ähnlichen Einrichtungen immer im Auge behalten und deshalb geprüft werden.

Es ist aber auch endlich an der Zeit, diese bekannte, aber häufig unterschätzte Brandursache durch betriebliche Abläufe, Unfallverhütungsvorschriften und andere geeignete Maßnahmen zu verhindern oder wenigstens einzuschränken.